



Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

# **Bekanntmachung**

## **Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“**

### **Aufstellungsbeschluss**

und

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Seubersdorf i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 17.06.2021 die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daßwang für das Gebiet „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat Seubersdorf i.d.OPf. in der Sitzung vom 17.06.2021 der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ in der Fassung vom 17.06.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich befindet sich die FlNr. 96, Gemarkung Daßwang. Ziel der Planung ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daßwang. Im Einbeziehungsbereich sind zwei Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen sowie untergeordnete Gebäude zulässig. Im Bereich der festgesetzten Ausgleichsflächen sind Baum-Strauchhecken zu pflanzen.

Der **Entwurf der Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“** mit Begründung liegt im **Rathaus in Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, Zimmer Nr. 105,**

**vom 19.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021,**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 09497/94196-0.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de) veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Seubersdorf i.d.OPf., den 15. Juli 2021



Eduard Meier  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am	16.07.2021
abgenommen am	20.08.2021

Die Bekanntmachung steht auch online unter [www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de) zur Verfügung.

Anlage zur Bekanntmachung vom 15.07.2021

